

# Mitteilungsvorlage

Nr. 0275/2020-2025



Gremium	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
<b>Bezirksausschuss Siddessen</b>	<b>02.09.2021</b>	<b>Kenntnisnahme</b>

öffentlich	Berichterstatter: FB 3, Johannes Groppe
------------	---

## **Stellungnahmen der Verwaltung zu Punkt 7 der Sitzung des Bezirksausschusses Siddessen vom 01.06.2021 „Anfragen der Mitglieder und Zuhörer“**

### **Sachverhalt:**

Zu den Anfragen der Mitglieder und Zuhörer nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

### **Änderung des Bebauungsplanes 2 des Stadtbezirks Siddessen für PV-Anlagen**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 2 „Steinbreite“ sind alle Grundstücke mit Wohngebäuden mit der Firstrichtung West-Ost bebaut. Nach Rückfrage bei Herrn Greger ist der Bebauungsplan 3 gemeint, der noch freie und bebaubare Grundstücke im nördlichen Bereich der Ortschaft festsetzt. Die vorgeschriebene Firstrichtung variiert hier sodass eine Dachfläche jeweils nach Süden bis Südwest ausgerichtet ist. Nach Rücksprache mit dem Kreisbauamt als Genehmigungsbehörde ist eine Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich, sollte von den Bauherren eine andere Firstrichtung für die Errichtung einer PV-Anlage gewünscht werden, ist dieses durch die Genehmigung einer Abweichung möglich.

### **Oberflächenversiegelung**

Folgende Regelungen bestehen:

⑧	Die privaten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Flächen, für die bauliche u. sonstigen Anlagen (Punkt 7 dieser textlichen Festsetzungen) sowie für Zufahrten, Abstellplätze u. Wege, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG).
⑨	Um das Baugebiet ökologisch in die Gesamtlandschaft einzugliedern, aber auch aus Gründen des Umweltschutzes, wird gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25a BBauG festgesetzt, daß auf den mit einem Pflanzgebot festgesetzten Geländestreifen der Grundstücke am Rande des Geltungsbereiches zur freien Landschaft hin eine dichte Strauch- und Baumbepflanzung aus heimischen Laubbölgern anzupflanzen und dauernd zu unterhalten sind.

Die Ausnahme unter 8 bezieht sich dabei auf alle nach Pkt. 7 ausnahmsweise zulässigen baulichen Nutzungen, d.h. Nebenanlagen wie bspw. Freisitze, Pergolen u. dergl. auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

Die Festsetzungen zur Grundflächenzahl sind ortsüblich (0,4) und beziehen sich darauf, was baulich voll versiegelt werden darf.

Befestigte, aber wasserdurchlässige Flächen spielen dabei keine Rolle.

### **Attraktivität des Ortskernes - Fördermittel**

2017 wurde für alle Ortschaften ein integriertes Entwicklungskonzept für die Ortschaften erstellt. So wurde auch für Siddessen eine Begehung und ein Workshop durchgeführt. Als eine der ersten Maßnahmen in einer daraus resultierenden Prioritätenliste wurde das Projekt „Umbau der „Alten Schule“ zu einem barrierefreien Mehrgenerationentreff und Anlage eines Wasserspielplatzes im Außenbereich“ zur Förderung aus der Dorferneuerung angemeldet und vom Land mit einer Zuwendung in Höhe von 105.000 € (65 % der zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 162.000 €) bedacht. Die Maßnahme ist bis Ende 2022 abzuschließen. Die Prioritätenliste für die Projekte aus allen Ortschaften wird jährlich zum Anmeldezeitpunkt Ende September vom Bauausschuss neu beschlossen.

### **Zukunft des Sportplatzes Siddessen**

Am 03.08.2021 hat eine Begehung des Sportplatzes stattgefunden. Es wurden diverse Mängel aufgenommen. Kurzfristig soll ein Termin mit dem Sportstättenbauer Rathert stattfinden um ein Maßnahmenpaket zu schnüren, welches dann Grundlage für eine Sanierung, evtl. auch aus Mitteln des Sportstättenprogramms 2022, sein soll.

### **Straßen- und Wegekonzept**

Die Gemeinden sind gem. § 8a Abs. 1 KAG NRW verpflichtet ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können.

Dieses Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinde anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben.

Der Betriebsausschuss hat in der Sitzung am 23.11.2020 beschlossen, dass der Arbeitskreis „Stadtstraßen- und Wirtschaftswege“ neu besetzt wird und mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Verwaltung das gem. § 8a Abs. 1 KAG NRW erforderliche Straßen- und Wegekonzept aufstellt.

Die Aufstellung des Straßen- und Wegekonzepts ist in der Arbeitskreissitzung am 01.06.2021 erfolgt. Der Rat hat das Straßen- und Wegekonzept in seiner Sitzung am 01.07.2021 beschlossen.

### a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von-bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Bahnhofstraße		Gehwege und Verkehrsfläche	2022
2	Alte Dorfstraße		Gehwege	2023
3	Sonnenbreite	Am Sportplatz	Gehwege und Verkehrsfläche	
4	Angerlinde		Gehwege und Verkehrsfläche	
5	Im Hohlen Graben	Zw. Eulenberg und Abzweig in Richtung Im Schling	Unterhaltung der Verkehrsfläche	
6	Nieheimer Str.	Sparkasse bis Faulensieks/Bredenweg	Gehwege und Verkehrsfläche	

### b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von-bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Kapellenweg	v. Neue Str. bis einschl. Haus-Nr. 2 u. 3	Ausbau der Straße mit Gehweg	2022
2	Fatimastraße		Ausbau der Straße mit Gehweg	2023
3	Schulbreite		Ausbau der Straße mit Gehweg	2023
4	Ludowinenstraße		Ausbau der Straße mit Gehweg	2024
5	Ringstraße	Zw. Bohlenweg und Faulensieksweg	Ausbau der Straße mit Gehweg	2025

Zu den beiden Maßnahmen in Siddessen lässt sich folgendes mitteilen:

Bei der Maßnahme „Sonnenbreite“ handelt es sich um den Teilbereich vom Sportheim bis zum Sportplatzende. Hier soll die vorhandene Straße mit einer Feindecke versehen werden. Anlieger gibt es nicht, daher keine Veranlagung.

Bei der Maßnahme „Schulbreite“ handelt es sich um einen Komplettausbau nach dem kommunalen Abgabengesetz KAG, der somit beitragspflichtig ist.

**Gefahrenstelle Radweg Richtung Rheder im Bereich Klinkenhahn 7**

Im Bereich Klinkenhahn 7 wird kurzfristig ein weiterer Spiegel gesetzt.

Brakel, 23.08.2021/FB 3/Groppe  
Der Bürgermeister

Hermann Temme